

* Haushaltsvermerke 2023 - insbesondere die fett hervorgehobenen - und Erläuterungen (unten) beachten! Und Ist-Soll-Vergleich in Spalte 3!

Tgr.	Soll	Ist	Ist-Soll	Soll 2022	Soll 2022	Soll	Soll 2023	Soll	Soll 2023 - Ist 2021
Titel Zweckbestimmung	2021	2021	2021	1. RegE (1)	2. RegE (2)	2022	RegE (3)	2023 (4)	Vergleich (nominal)
	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro v.H.
Tgr. 01 (Titelgruppe 01 in Kapitel 1101)	1	2	3	4	5	6	7	8	9 10
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	45.029.400	41.750.339	- 3.279.061	42.425.900	40.610.900	40.810.900	40.590.000	43.825.000	+ 2.074.661 + 5,0
544 11 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	16.500	15.055	- 1.445	15.500	15.500	15.500	15.000	15.000	- 55 - 0,4
632 11 Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	11.200.000	10.089.620	- 1.110.380	10.100.000	9.700.000	9.800.000	10.000.000	10.400.000	+ 310.380 + 3,1
636 13 Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	5.103.900	5.856.835	+ 752.935	5.101.400	5.101.400	5.101.400	5.050.000	5.250.000	- 606.835 - 10,4
681 12 Arbeitslosengeld II (2023: Bürgergeld)	23.700.000	21.748.137	- 1.951.863	22.400.000	20.985.000	21.085.000	21.325.000	23.760.000	+ 2.011.863 + 9,3
685 11 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	5.009.000	4.040.692	- 968.308	4.809.000	4.809.000	4.809.000	4.200.000	4.400.000	+ 359.308 + 8,9

Haushaltsvermerke 2023

Tgr 01 Beiträge Dritter und Rückeinnahmen sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.

544 11 1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Forschungs- und Kongressberichte beschafft und dass diese sowie Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

632 11 Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 12. ("Bürgergeld")

636 13 1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 11. ("Leistungen zur Eingliederung in Arbeit")

3. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich. (siehe die Erläuterungen zu Nr. 2 unter Haushaltsvermerk 4)

4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte

Erläuterungen zu Nr. 2: "Zur Erreichung eines maximal zehnzehnten Befristungsanteils hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsicht gegenüber der BA sicherzustellen, dass die Anzahl der in Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 2023 die Zahl von 2 900 nicht überschreitet. Diese Obergrenze darf um maximal 800 zur Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingszuwanderung und um maximal 450 überschritten werden, um dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gemeinsamen Einrichtungen durch Personal der BA zu ersetzen. Die Obergrenze darf um maximal weitere 150 überschritten werden, wenn nicht in ausreichendem Umfang kommunales Personal für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den dafür zuständigen gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung steht und daher dafür zusätzliches Personal der BA notwendig wird. Im Übrigen bedarf eine Überschreitung der Obergrenze der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages."

681 12 1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1110 Tit. 632 07. ("Erstattung des Bundes nach § 18 Absatz 3 AsylbLG")

2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 632 11. ("Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung")

3. Aus dem Ansatz dürfen bis zur Gesamthöhe von 700 000 T€ auch Ausgaben für Maßnahmen nach § 16i SGB II bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten Bürgergelds und Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden. (Anm.: wie im Vorjahr 2022)

685 11 1. Die Ausgaben zu Nr. 2.1 und 2.2 der Erläuterungen sind übertragbar. (zu Nr. 2.1 und 2.2 siehe unter Haushaltsvermerk 7)

2. Mehrausgaben zu Nr. 2.3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 686 12.

("Verwendung von nicht abgeforderten Mitteln und Rückflüssen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds") (zu 2.3 siehe unter Haushaltsvermerk

3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 100 000 T€ der Einsparungen einmalig im Jahr 2023 bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6002 Tit. 971 12. ("Globale Mehrausgabe" Soll 2023: 5,0 Milliarden Euro - Haushaltsvermerke bei Haushaltsstelle 6002/971 12: 1. Die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.

4. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 13. ("Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende")

5. Mehrausgaben zu Nr. 2.3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden:

Kap. 1106 Tit. 272 02. ("Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds") (zu 2.3 siehe unter Haushaltsvermerk 7)

6. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich. (siehe unter Haushaltsvermerk 7)

7. Die Erhöhung im Haushaltsjahr 2023 dient der einmaligen Kompensation der durch den Rechtskreiswechsel der Ukraine-Geflüchteten entstandenen Mehrkosten.

Erläuterungen

Nr. 1.: Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 600 000 T€ in Anspruch genommen werden. (wie im Vorjahr 2022)

Nr. 2.: Leistungen zur Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, mit Ausnahme der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II; für diese Leistungen liegt die Zuständigkeit bei den kommunalen Trägern. Die im Rahmen der Ausfinanzierung anfallenden Ausgaben für das Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit werden ebenfalls aus dem Ansatz getragen.

2.1 Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II 4 400 000 (T€)

2.2 Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit - (T€)

2.3 Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit - (T€)

Zusammen 4 400 000 (T€)

(1) Haushaltsgesetz 2022, Erster Regierungsentwurf, Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31500 vom 06.08.2021 (vor Bundestagswahl am 26.09.2021)

(2) Haushaltsgesetz 2022, Zweiter Regierungsentwurf, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1000 vom 18.03.2022

(3) Haushaltsgesetz 2023, Regierungsentwurf, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/3100 vom 05.08.2022

(4) Stand nach zweiter und dritter Lesung im Bundestag - vor Zustimmung durch Bundesrat